

# Verwirklichung sozialistischer Grundrechte und Grundpflichten in der Rechtsordnung der DDR

*Dr. HANS RANKE, Staatssekretär im Ministerium der Justiz*

Ein Rückblick auf 30 Jahre Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik lenkt das Interesse auch auf die umfassende Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten in unserem Staat. Seit der Gründung der DDR wußte sich die Gesetzgebung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht stets dem Verfassungsauftrag verpflichtet, der Garantie der sozialistischen Menschenrechte auf den einzelnen Rechtsgebieten deutlichen Ausdruck zu verleihen und ihrer vollen Durchsetzung durch die dem jeweiligen Rechtszweig entsprechende konkrete, sachbezogene Ausgestaltung in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu dienen. Sie ließ sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe von der Erkenntnis leiten, daß sozialistische Grundrechte und Grundfreiheiten sich in ihrer Einheit mit Grundpflichten und Verantwortung verstehen und daß die Garantie der Bürgerrechte und politischen Rechte verbunden ist mit der Gewährleistung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte, wie des Rechts auf Arbeit, Gesundheit und Erholung, auf Bildung, auf Wohnung und soziale Sicherheit bei Krankheit und im Alter.<sup>1</sup>

*Der Platz der Grundrechte und Grundpflichten in der sozialistischen Gesellschaft* \*IX.

Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten sind wesentliche und notwendige Bestandteile sozialistischer Demokratie; sie dienen der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des werktätigen Volkes und des Mitgestaltungsrechts der Bürger in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.<sup>2</sup> Der weitere Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, wie er durch die richtungweisenden Beschlüsse des VIII. und des IX. Parteitages der SED vorgezeichnet worden ist, fordert und gewährleistet die freie Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, braucht die aktive und schöpferische Ausübung der Grundrechte und -freiheiten und die Wahrnehmung der Grundpflichten und Verantwortung. Das findet in dem auf dem IX. Parteitag beschlossenen Programm der SED seinen prinzipiellen Ausdruck in den Worten: „Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie. Die in vielfältigen Formen erfolgende Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft wird immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus. Der sozialistische Staat garantiert allen Bürgern die politischen Freiheiten und sozialen Rechte...“<sup>3</sup>

In der von Ausbeutung und Unterdrückung freien sozialistischen Gesellschaft sind Grundrechte und Freiheiten der Bürger gesellschaftliche Wirklichkeit. „Das Banner der Rechte und Freiheiten des Menschen trägt der Sozialismus“, heißt es in der Moskauer Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 23. November 1978.<sup>4</sup> Auf den festen politischen und ökonomischen Fundamenten der sozialistischen Gesellschaft hat unsere Verfassung Demokratie, Freiheit und Menschenrechte, die dem Sinn und Ziel des Sozialismus, dem Wohl des Menschen dienen, juristischen Ausdruck verliehen, hat sie in den Rang staatsrechtlicher Grundprinzipien sozialistischen Charakters erhoben.<sup>5</sup>

Artikel 19 der Verfassung der DDR, der an der Spitze des Kapitels „Grundrechte und Grundpflichten der Bür-

ger“ steht, ist sowohl Ausdruck gesellschaftlicher Errungenschaften der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten als auch verpflichtender Auftrag zu ihrer Achtung und Verwirklichung. Verfassungsmäßige sozialistische Grundrechte sind im Gegensatz zu Grundrechten bürgerlicher Verfassungen nicht bloß feierlich verkündete Postulate, sondern unmittelbar geltendes Recht (vgl. Art. 105 der Verfassung); sie werden in den Gesetzen im einzelnen konkretisiert und sowohl materiellrechtlich als auch prozessual garantiert und geschützt.

*Wechselbeziehungen zwischen innerstaatlicher Rechtsetzung und Völkerrechtsentwicklung*

Die allseitige Durchsetzung und konkrete Ausgestaltung sozialistischer Grundrechte und Grundpflichten in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften ist verbunden mit der konsequenten und exakten Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten unseres Staates, die sich aus allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und aus den von der DDR ratifizierten bilateralen und multilateralen völkerrechtlichen Verträgen ergeben. Das gilt z. B. besonders in bezug auf die in den beiden UN-Konventionen über Bürgerrechte und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 formulierten Menschenrechte, deren Achtung und Durchsetzung eine entscheidende Grundlage des Friedens und der Sicherheit der Völker ist.<sup>6</sup>

Die in diesen Dokumenten des demokratischen Völkerrechts formulierten Menschenrechte entsprechen in ihrem humanistischen ethischen und sozialen Inhalt den Interessen der Arbeiterklasse und des ganzen werktätigen Volkes sowie den Zielen und Prinzipien der abgestimmten Außenpolitik der Länder der sozialistischen Staatengemeinschaft. Es ist für unseren sozialistischen Staat selbstverständlich, diese Menschenrechtsforderungen in der innerstaatlichen Gesetzgebung konsequent durchzusetzen, sie in innerstaatliches, verbindliches Recht zu transformieren.

Die Entwicklung unserer Rechtsordnung und unsere Erfahrungen bei der Verwirklichung von Völkerrechtsnormen zeigen seit Gründung der DDR eine prinzipielle Übereinstimmung zwischen innerstaatlicher Rechtspolitik und dem außenpolitischen Wirken unseres Staates zur Weiterentwicklung und Durchsetzung des Völkerrechts.<sup>7</sup> Das findet seinen besonders bedeutsamen Ausdruck in der brüderlichen internationalistischen Zusammenarbeit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft und dem Ausbau des sozialistischen Völkerrechts, vor allem im Rahmen der sozialistischen ökonomischen Integration. Das zeigt sich ferner an der Entwicklung der Beziehungen zwischen sozialistischem Recht und dem allgemein-demokratischen Völkerrecht, das vom Prinzip der friedlichen Koexistenz bestimmt wird.

Die Transformation von Völkerrecht in innerstaatliches Recht der DDR beweist — und das gilt insbesondere für den Komplex der Menschenrechte — nicht nur die Übereinstimmung unseres innerstaatlichen Rechts mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts (vgl. Art. 8 und 91 der Verfassung der DDR); vielmehr machen unsere Gesetze und anderen Rechtsvorschriften auch deutlich, daß sozialistische Grundrechte und Grundfreiheiten über die in den beiden UN-Menschenrechtskonventionen formulier-